



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 9. 10. 1964

IV. Wahlperiode

Nr. 673

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Festsetzung
des Bebauungsplanes II-64
für das Gelände zwischen Landwehrkanal,
Dörnbergstraße und Lützowstraße
im Bezirk Tiergarten**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes II-64
für das Gelände zwischen Landwehrkanal,
Dörnbergstraße und Lützowstraße
im Bezirk Tiergarten.**

Vom 15. September 1964.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan II-64 vom 22. April 1964 für das Gelände zwischen Landwehrkanal, Dörnbergstraße und Lützowstraße im Bezirk Tiergarten wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abt. V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Tiergarten, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Auf dem etwa 6000 m² großen Gelände zwischen Lützowufer, Dörnbergstraße und Lützowstraße ist im Rahmen des Kulturprogramms Berlin die Errichtung eines Überseehauses vorgesehen, das der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet dienen soll.

Der Standort ist für den vorgesehenen Zweck besonders geeignet, da am Rande des Tiergartens bereits eine ähnliche Einrichtung vorgesehen ist, und zwar die Zentralstelle für öffentliche Verwaltung (für die Entwicklungsländer) auf Grundstücken westlich der Stülerstraße zwischen Rauchstraße und Corneliusstraße.

Als Bauträger des Überseehauses ist die Stiftung „Überseehaus“ vorgesehen, zu der sich die Friedrich-Ebert-Stiftung, die Politische Akademie Eichholz und die Friedrich-Naumann-Stiftung zusammenschließen sollen. Der Bund und Berlin werden in einem Aufsichtsorgan der neuen Stiftung vertreten sein.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes war erforderlich, um die im Planbereich gelegenen Grundstücke, die sich bei Einleitung des Bebauungsplanverfahrens zum Teil noch im Privatbesitz befanden – abgesehen von den für die Verbreiterung des Lützowufers benötigten Teilflächen – als Gemeinbedarfsfläche zu sichern.

Das Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) – im Kerngebiet der Baustufe V/3.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt die vom Lützowufer, der Dörnbergstraße und der Lützowstraße umgrenzten berlineigen Grundstücke als eine dem Kerngebiet zugehörige Gemeinbedarfsfläche für die Anlage kultureller Einrichtungen (Überseehaus) mit der Grundflächenzahl 0,6 und der Geschossflächenzahl 2,4 fest. Es gilt die offene Bauweise.

Die Lage der Gemeinbedarfsfläche an exponierter Stelle in unmittelbarer Nähe des Lützowplatzes rechtfertigt aus städtebaulichen Gründen die Überschreitung der nach § 17 Abs. 1 Spalte 4 der Baunutzungsverordnung höchstzulässigen Geschossflächenzahl 2,0; sonstige öffentliche Belange stehen dieser Festsetzung nicht entgegen, so daß § 17 Abs. 8 der Baunutzungsverordnung angewendet werden konnte.

Zum Schutz der im Bereich des Grundstückes Lützowufer 19 b und Lützowstraße 56 a liegenden öffentlichen Leitungen wurde eine mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende private nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

Der Bebauungsplan bezieht ferner Teilflächen der Grundstücke Lützowufer 15-16 Ecke Dörnbergstraße 1, Lützowufer 17-19 a und Lützowufer 19 b und Lützowstraße 56 a, die für die im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Lützowplatzes aus verkehrlichen Gründen erforderlich werdende Verbreiterung des Lützowufers benötigt werden, in das angrenzende Straßenland ein und setzt einen etwa 3 m breiten Geländestreifen am Landwehrkanal als öffentliche Grünfläche fest.

Das Lützowufer wird die Funktion einer Einbahnstraße erhalten und soll später – endgültig ausgebaut – den Straßenzug Klingelhöferstraße – Schillerstraße unterfahren.

Der Bebauungsplan hebt die gegenstandslos gewordenen Straßen- und Baufluchtlinien auf und setzt der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen fest.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist den zu beteiligenden Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Die vorgebrachten Änderungswünsche wurden berücksichtigt.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirkes Tiergarten hat dem Bebauungsplan am 27. Mai 1964 zugestimmt.

Gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes hat der Bebauungsplan in der Zeit vom 15. Juni bis 14. Juli 1964 öffentlich ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 757);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:

Nach Angaben des Bezirksamtes Tiergarten ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Baumaßnahme Überseehaus

Die Gesamtbaukosten betragen etwa 10 120 000 DM

Etwa ein Drittel dieser Kosten soll durch Zuwendungen des Bundesfinanzministeriums, der Rest mittels eines langfristigen ERP-Kredits an die neue Trägerorganisation und im übrigen durch Berlin aufgebracht werden.

Die Mittel sind wie folgt aufgegliedert:

a) Land Berlin	etwa	2 120 000 DM
b) ERP-Mittel	etwa	5 000 000 DM
		7 120 000 DM
	Rest	3 000 000 DM

Vom Bundesschatzministerium stehen 1 000 000 DM Bindungsermächtigungen zur Verfügung. Über die Freigabe weiterer 2 000 000 DM wird zur Zeit mit dem Bundesschatzministerium verhandelt. Die vom Land Berlin zu tragenden Kosten werden aus HUA B 70 00/328 erstattet.

Straßenbaumaßnahmen

Die Kosten für den endgültigen Straßenausbau betragen – überschläglich ermittelt – etwa 405 000 DM.

Öffentliche Grünfläche

Für die Anlage der öffentlichen Grünfläche werden benötigt etwa 4 000 DM.

Dieser Betrag soll ebenso wie die Straßenbaukosten zu gegebener Zeit in den Fachhaushalt für Tiefbaumaßnahmen eingestellt werden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 21. September 1964

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen